



Branchenvereinbarung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Busbereich



Baden-Württemberg, vertreten durch das

Ministerium für Verkehr,

Freistaat Bayern, vertreten durch das

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr,

Brandenburg, vertreten durch das

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

Frei und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,

Hessen, vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen,

Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit,

Niedersachsen, vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung,

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,

Rheinland-Pfalz, vertreten durch das

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität,

Saarland, vertreten durch das

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,

Freistaat Sachsen, vertreten durch das

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

Sachsen-Anhalt, vertreten durch das

Ministerium für Infrastruktur und Digitales,

Schleswig-Holstein, vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus,

Freistaat Thüringen, vertreten durch das

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,

#### - nachfolgend: die beteiligten Länder -

und

der **Deutsche Städtetag**, vertreten durch Herrn Helmut Dedy

der Deutsche Landkreistag, vertreten durch

Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke

der Deutsche Städte- und Gemeindebund e. V., vertreten durch

Herrn Dr. Gerd Landsberg

- nachfolgend: die kommunalen Spitzenverbände -

und

der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Herrn Oliver Wolff, der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (bdo), vertreten durch die Hauptgeschäftsführerin, Frau Christiane Leonard sowie

Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V. (WBO)

Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e.V. (LBO)

Verband der Omnibusunternehmer des Landes Brandenburg e.V. (VDOB)

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmen e.V. (LHO)

Verband Mecklenburg-Vorpommerscher Omnibusunternehmen e.V. (mVo)

Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN)

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO)

Omnibusverband Süd-West e.V. (OSW)

Verband des Verkehrsgewerbes Rheinhessen-Pfalz e.V. (VVRP)

Verband des Verkehrsgewerbes Rheinland e.V. (VDV)

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V. (LVS)

Landesverband der Omnibusunternehmer Sachsen-Anhalt e.V. (VSAO)

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V. (LSV)

## Landesverband Sächsischer Omnibus- und Touristikunternehmen e.V. (LSOT)

Omnibus Verband Nord e.V. (OVN)

Verband Mitteldeutscher Omnibusunternehmen e.V. (MDO)

- nachfolgend: die Unternehmensverbände -

gemeinsam nachfolgend: Partner

schließen folgende

# Branchenvereinbarung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Busbereich

Auf der Basis der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung (der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Clean-Vehicles-Richtlinie, nachfolgend: CVD) hat der Bund das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (nachfolgend: Gesetz) erlassen. Das Gesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Verkehrsunternehmen, nach Maßgabe Bestimmungen des Gesetzes bei der Beschaffung von Fahrzeugen und bei der Vergabe von Verkehren Mindestguoten von sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugantrieben anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung von Bussen im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Länder haben in § 5 des Gesetzes die Möglichkeit erhalten, Branchenvereinbarungen abzuschließen mit dem Ziel, die Einhaltung der gesetzlichen Mindestziele auf der Ebene des jeweiligen Landes insgesamt sicherzustellen (Absatz 2) und gemeinsame Mindestziele zwischen den Ländern zu bilden (Absatz 3).

Die Partner begrüßen ausdrücklich die Ziele des Gesetzes. Sie werden untereinander und mit ihren jeweiligen Verbandsmitgliedern zusammenarbeiten mit dem Ziel, dass die erforderlichen Mindestbeschaffungsquoten in den beteiligten Ländern insgesamt erreicht werden. Insbesondere sollen die Ziele möglichst effizient im Hinblick auf Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und verkehrliche Belange umgesetzt werden. Die vom Gesetz mit dem Abschluss von Branchenvereinbarungen ermöglichte Flexibilität bei der Erreichung der Mindestquoten soll auf Grundlage dieser Branchenvereinbarung gemeinsam konkret gestaltet werden.

Die CVD sieht vor, dass die durch saubere bzw. emissionsfreie Antriebe verursachten Mehrkosten nicht durch die Fahrgäste über die Fahrgelder getragen werden sollen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, eine wirtschaftlich tragfähige Umsetzung zu erreichen.

#### 1. Anwendungsbereich

Dieser Branchenpakt dient der gemeinsamen Erfüllung der Mindestziele für die vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasste Beschaffung von Bussen der Fahrzeugklasse M3 gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1b) des Gesetzes und betrifft

- a. die Vergabe von Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit Busverkehr gemäß Verordnung (EG) 1370/2007 durch ÖPNV-Aufgabenträger,
- b. die Beschaffung von Bussen durch Verkehrsunternehmen, die Mitglieder bei den Unternehmensverbänden sind,

sowie

c. Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste mit den CPV-Referenznummern 60112000-6 "Öffentlicher Verkehr (Straße)", 60130000-8 "Personensonderbeförderung (Straße)" und 60140000-1 "Bedarfspersonenbeförderung", sofern sie von Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände oder Unternehmensverbände vergeben werden.

Beschaffungen durch Unternehmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen (§ 7 des Gesetzes), sind nicht umfasst.

### 2. Koordinierungskreis

Die Partner richten gemeinsam einen Koordinierungskreis ein. Dieser begleitet die Umsetzung dieser Branchenvereinbarung hinsichtlich der Neubeschaffungen von sauberen und emissionsfreien Antrieben im Linienbusverkehr in den beteiligten Ländern.

Insbesondere trägt der Koordinierungskreis länderübergreifend die vorliegenden Daten zusammen, sorgt für einen einheitlichen Kenntnisstand der Partner über die Ergebnisse und berät über die geplanten oder erforderlichen Maßnahmen zur gemeinsamen Erreichung der gesetzlichen Mindestziele.

Den Vorsitz des Koordinierungskreises übernimmt bis auf Weiteres ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen. Neben dem Vorsitz gehören dem Koordinierungskreis jeweils ein Vertreter der eingangs aufgeführten Partner dieser Branchenvereinbarung an, mit der Einschränkung, dass die beteiligten Länder insgesamt neben dem Vorsitz bis zu drei weitere Vertreter in den Koordinierungskreis entsenden. Es steht aber allen beteiligten Ländern frei, jederzeit an den Sitzungen des Koordinierungskreises mitzuwirken, insbesondere bei Fragen des Ausgleichs von Über- und Untererfüllung.

Der Koordinierungskreis tritt halbjährlich im Juni und Dezember zusammen. Sitzungen sollen außerdem stattfinden, wenn ein oder mehrere Partner dies vorschlagen.

Der Koordinierungskreis erarbeitet in seiner ersten Sitzung auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein Schema zur Datenerhebung (Meldeformular), das im Nachgang mit

den Partnern abgestimmt wird. Darin werden auch nähere Angaben zur Fahrzeug-Datenbank insbesondere in Hinblick auf Datensicherheit bereitgestellt.

Der Koordinierungskreis ist ein beratendes Gremium und kann Empfehlungen an die Partner – einzeln oder insgesamt - aussprechen. Mitglieder des Koordinierungskreises dürfen nur in Bezug auf die nach Ziffer 6 aggregierten Daten Auskunft erteilen und haben bezüglich der Beschaffungszahlen einzelner Auftraggeber nach Ziffer 3 sowie der nach Ziffer 4 erhobenen Daten Stillschweigen zu bewahren, sofern kein anderslautendes Einverständnis des jeweiligen Bereitstellers der Daten vorliegt. Mitgliedern und Teilnehmern des Koordinierungskreises wird unter Vorbehalt des Stillschweigens vollumfängliche Dateneinsicht gewährt, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Der Koordinierungskreis kann bei Bedarf oder auf Wunsch mehrerer Partner Arbeitsgruppen einrichten. In diesen sollen Vertreter der Partner mitwirken.

#### 3. Datengrundlage seitens der Verkehrsunternehmen

Die von den Unternehmensverbänden vertretenen Verkehrsunternehmen melden die von ihnen in den Anwendungsbereich fallenden Ist- und Plan-Daten Ende Dezember und Juni an den jeweiligen Unternehmensverband.<sup>1</sup> Die jeweiligen Unternehmensverbände fassen diese Daten zusammen und leiten sie mit den gesammelten Einzelmeldungen im Februar und August an die jeweils zuständige Landesstelle weiter.

Bei der Meldung sind Ist- und Plan-Daten anzugeben. Maßgeblich für die Plan-Daten sind die in dem vom jeweils zuständigen Unternehmensgremium bestätigten im Wirtschaftsplan enthaltenen oder mit einem ähnlichen Grad an Verbindlichkeit vorliegenden Angaben. Die Meldung umfasst auch mittelfristige bzw. noch nicht verbindliche Plan-Daten der Verkehrsunternehmen, damit rechtzeitig erkennbar ist, ob mit einer Erreichung der Quote im gesamten Referenzzeitraum zu rechnen ist. Die Verkehrsunternehmen melden zudem jede erhebliche tatsächliche Abweichung in den Plan-Daten unverzüglich.

Die Landesgruppen der Unternehmensverbände können die Aufgabe der Datenerhebung und -weiterleitung im Einvernehmen mit ihrem Bundesverband an diesen übertragen. Den Unternehmensverbänden ist die Ausgestaltung einer Zusammenarbeit bei der Datenerhebung freigestellt.

Die im Gesetz festgelegten Pflichten von Verkehrsunternehmen zur Ausweisung von Daten im TED bleiben unberührt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Datenmeldung umfasst eine Aufschlüsselung nach Fahrzeugklassen, der Anzahl aller zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge sowie jeweils anteilig der Anzahl der vorgesehenen sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeuge. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ist-Daten (zum Meldezeitpunkt bereits erfolgte Beschaffungen) und Plan-Daten (zukünftige Beschaffungen für die Folgejahre des gesamten Referenzzeitraums).

#### 4. Datengrundlage seitens der Aufgabenträger

Die kommunalen Spitzenverbände informieren die Gebietskörperschaften regelmäßig über die Möglichkeit einer Mitwirkung innerhalb der Branchenvereinbarung und über die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Prozesse der Datenerhebung. Die Gebietskörperschaften bzw. die von ihnen beauftragten Stellen melden Ist- und Plan-Daten zu Verkehrsleistungen gemäß Ziff. 1 Buchstaben a) und c), soweit die betreffenden Dienstleistungen und dafür vorgesehenen Busse unter das Gesetz fallen.² Gleiches gilt für die Bus-Beschaffungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge, soweit sie auf Aufgabenträgerseite erfolgt. Die Meldung der Zahlen erfolgt Ende Dezember und Juni an die zuständige Landesstelle. Erhebliche tatsächliche Abweichungen von den gemeldeten Plan-Daten melden die Gebietskörperschaften bzw. von ihnen beauftragte Stellen ebenfalls unverzüglich.

Die im Gesetz festgelegten Pflichten von Gebietskörperschaften zur Ausweisung von Daten im TED bleiben unberührt.

#### 5. Datenübermittlung seitens der beteiligten Länder

Die zuständigen Landesstellen werten die Ist- und Plan-Daten aggregiert auf Landesebene aus. Dafür werden zunächst die gemeldeten Daten innerhalb der einzelnen beteiligten Länder betrachtet und eine Ist-Landesquote sowie eine Landesquote für den gesamten Referenzzeitraum ermittelt. Ergibt diese Berechnung, dass das Mindestziel für den Busbereich auf der Ebene des einzelnen Landes insgesamt erreicht werden wird, so teilt dieses Land den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern, die ihre Soll- und Ist-Daten gemeldet haben, mit, dass die zum jeweiligen Meldezeitpunkt übermittelten Daten mit den Zielen des Gesetzes vereinbar sind und setzt parallel hierüber die Verbände in Kenntnis. Kann das Mindestziel auf der Ebene eines Landes insgesamt nicht erreicht werden, so prüft es, wie das gemeinsame Mindestziel innerhalb des Landes doch noch erreicht werden kann.

Die beteiligten Länder leiten die beiden Quoten jeweils im Mai und November an den Koordinierungskreis und an die jeweiligen Landesverbände weiter.

Die beteiligten Länder dürfen die Daten im Rahmen ihrer Überwachungs- und Sicherstellungspflicht verwenden. Über Einzelheiten bezüglich Fahrzeuganzahl und Qualitätsanforderungen von in der Planung befindlichen oder von der Gebietskörperschaft noch zu planenden Vergaben von Verkehrsleistungen darf gegenüber Dritten nur nach Zustimmung durch die mit der Planung befasste Stelle Auskunft erteilt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> s. Fußnote 1.

#### 6. Verfahren zur Sicherstellung des gemeinsamen Mindestziels

Auf Grundlage der ermittelten Landesquoten wird im Koordinierungskreis die länderübergreifende Quote berechnet und festgestellt, ob das gemeinsame Mindestziel in Bezug auf den ersten Referenzzeitraum der CVD (d.h. bis 2025) erreicht werden wird. Der Koordinierungskreis prüft auf dieser Grundlage, ob ein länderübergreifender Ausgleich möglich ist. Falls dieser möglich ist, wird dieser auf die beteiligten untererfüllenden Länder verteilt. Die beteiligten Länder übernehmen die Freistellungen in ihren Ländern.

Ergibt die Berechnung, dass in Bezug auf alle gemeldeten Vergaben das gemeinsame Mindestziel auch bei einem länderübergreifenden Ausgleich für alle beteiligten Länder nicht erreicht werden kann, so diskutiert und prüft der Koordinierungskreis, wie das gemeinsame Mindestziel doch noch erreicht werden kann.

Zum Ende des Referenzzeitraums erstellt der Koordinierungskreis einen Bericht, den die beteiligten Länder ihren Meldungen an den Bund beilegen können.

#### 7. Abgleich mit dem TED-System

Die Verkehrsunternehmen und die Gebietskörperschaften sind nach § 8 des Gesetzes verpflichtet, im TED-System (Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union) in der Bekanntmachung über erteilte Aufträge die Zahlen zu den Fahrzeugen, aus denen die Quote berechnet wird, anzugeben.

Die Auswertungen aus der TED Datenbank werden dem zuständigen Ministerium auf Bundesebene regelmäßig durch die EU übermittelt. Die beteiligten Länder gleichen die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen Daten mit den Daten aus der TED-Datenbank ab und setzen den Koordinierungskreis über das Ergebnis in Kenntnis.

#### 8. Laufzeit

Dieser Branchenpakt tritt mit Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft. Die Partner streben an, die Fristen gemäß Ziffern 3 und 4 erstmals Ende Juni 2023 anzuwenden.

Dieser Branchenpakt gilt bis zum 31. Dezember 2025 (Ende des ersten Referenzzeitraums gemäß Gesetz). Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum 1. Januar bzw. 1. Juli kündbar, wenn der vorgesehene Zweck nicht erreicht wird oder erhebliche Unstimmigkeiten zwischen den Partnern auftreten. Es besteht im Übrigen ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Das Kündigungsrecht kann durch jeden Partner ausgeübt werden. Bei Kündigung eines Partners behält der Branchenpakt für die übrigen Partner seine Gültigkeit. Die Partner nehmen rechtzeitig vor dem Ende des ersten Referenzzeitraums Gespräche über eine Fortsetzung der Vereinbarung für den zweiten Referenzzeitraum (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030) auf.

## 9. Haftung

Aus dieser Vereinbarung können keinerlei Zahlungsverpflichtungen gleich welcher Art zwischen den Partnern der Vereinbarung, auch nicht auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Schadenersatz abgeleitet werden.

Anlage: Prozessübersicht

# Hier bitte keine Unterschriften vornehmen, wird am Ende für alle eingetragen

Für den Freistaat Bayern	Für das Land Brandenburg
vertreten durch das Staatsministerium	vertreten durch das Ministerium für
für Wohnen, Bau und Verkehr	Infrastruktur und Landesplanung
Christian Bernreiter	Guido Beermann
München, den 23.08.2023	Potsdam, den 10.07.2023
Für die Freie Hansestadt Bremen	Für die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Senatorin für	vertreten durch die Behörde für Verkehr
Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,	und Mobilitätswende
Stadtentwicklung und Wohnungsbau	Martin Bill
Dr. Maike Schaefer	Hamburg, den 21.08.2023
Bremen, den 04.07.2023	Tramburg, deri 21.00.2020
Für das Land Hessen	Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch das Ministerium für	vertreten durch das Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und	Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und
Wohnen	Arbeit
Tarek Al-Wazir	Reinhard Meyer
Wiesbaden, den 20.07.2023	Schwerin, den 24.08.2023
Für das Land Niedersachsen	Für das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für	vertreten durch das Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und	Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Digitalisierung	Oliver Krischer
Olaf Lies	Düsseldorf, den 13.10.2023
Hannover, den 13.07.2023	
Für das Land Rheinland-Pfalz	Für das Saarland
vertreten durch das Ministerium für	vertreten durch das Ministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und	Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und
Mobilität	Verbraucherschutz
Katrin Eder	Petra Berg
Mainz, den 05.07.2023	Saarbrücken, den 17.07.2023
Für den Freistaat Sachsen	Für das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch das Staatsministerium	vertreten durch das Ministerium für
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Infrastruktur und Digitales
Martin Dulig	i.V. Sven Haller
Dresden, den 10.07.2023	Magdeburg, den 26.07.2023
Für das Land Schleswig-Holstein	Für den Freistaat Thüringen
vertreten durch das Ministerium für	vertreten durch das Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie	Infrastruktur und Landwirtschaft
und Tourismus	Susanna Karawanskij
Claus Ruhe Madsen	Erfurt, den 07.07.2023
Kiel, den 19.07.2023	

Für den Deutschen Städtetag	Für den Deutschen Landkreistag
vertreten durch Herrn Helmut Dedy	vertreten durch Herrn Prof. Dr. Hans-
Berlin, den 29.06.2023	Günter Henneke
	Berlin, den 03.07.2023
Für den Deutschen Städte- und	Für den Verband Deutscher
Gemeindebund e. V.	Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
vertreten durch Herrn Dr. Gerd	vertreten durch den
Landsberg	Hauptgeschäftsführer,
Berlin, den 05.07.2023	Herrn Oliver Wolff,
	Köln, den 03.07.2023
Für den Bundesverband Deutscher	Für den Verband Baden-
Omnibusunternehmen e.V. (bdo)	Württembergischer
vertreten durch die	Omnibusunternehmen e.V. (WBO)
Hauptgeschäftsführerin,	(Name)
Frau Christiane Leonard	Böblingen, den2025
Berlin, den 02.08.2023	
Für den Landesverband Bayerischer	Für den Verband der
Omnibusunternehmen e.V. (LBO)	Omnibusunternehmer des Landes
Vertreten durch die Präsidentin, Frau	Brandenburg e.V. (VDOB)
Dr. Ing. Sandra Schnarrenberger und	vertreten durch den Geschäftsführer,
den 1. stv. Präsidenten, Herrn Johann	Herrn Hans-Jürgen Hennig
Amberger	Bad Belzig, den 01.10.2023
München, den 31.07.2023	
Für den Landesverband Hessischer	Für den Verband Mecklenburg-
Omnibusunternehmen e.V. (LHO)	Vorpommerscher Omnibusunternehmen
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,	e.V. (mVo)
Herrn Karl Reinhard Wissmüller	vertreten durch den
Gießen, den 16.08.2023	Vorstandsvorsitzenden Herrn Frank
	Lettkemann
	Anklam, den 12.09.2023
Für den Gesamtverband	Für den Verband Nordrhein-
Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.	Westfälischer Omnibusunternehmen
(GVN)	e.V. (NWO)
vertreten durch den	Vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Landesgeschäftsführer,	Herrn Jürgen Weinzierl
Herrn Michael Kaiser	Langenfeld, den 30.08.2023
Hannover, den 27.09.2023	
Für den Omnibusverband Süd-West	Für den Verband des Verkehrsgewerbes
e.V. (OSW)	Rheinhessen-Pfalz e.V. (VVRP)
vertreten durch die 1. Vorsitzende,	vertreten durch die
Claudia Schulligen-Maslo	Verbandsvorsitzende Frau Henriette
	Koppenhöfer
	Kaiserslautern, den 26.07.2023

Für den Verband des Verkehrsgewerbes	Für den Landesverband
Rheinland e.V. (VDV)	Verkehrsgewerbe Saarland e.V. (LVS)
vertreten durch den stellvertretenden	vertreten durch den Vizepräsidenten,
Verbandsvorsitzenden Herrn Uwe	Herrn Hans Gassert
Bischoff	Saarbrücken, den 27.09.2023
Koblenz, den 14.08.2023	
Für den Landesverband der	Für den Landesverband des
Omnibusunternehmer Sachsen-Anhalt	Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.
e.V. (VSAO)	(LSV)
vertreten durch den Geschäftsführer,	vertreten durch den Präsidenten, Herrn
Herrn Tilo Rößler	Wieland Richter
Halle, den 30.10.2023	Dresden, den 02.08.2023
Für den Landesverband Sächsischer	Für den Omnibus Verband Nord e.V.
Omnibus- und Touristikunternehmen	(OVN)
e.V. (LSOT)	vertreten durch den 1. Vorsitzenden
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn	Herrn Klaus Schmidt und den
Helmut Jeschke	stellvertretenden Vorsitzenden Joachim
Dresden, den 28.09.2023	Dehn
	Kiel, den 04.08.2023
Für den Verband Mitteldeutscher	Für das Land Baden-Württemberg,
Omnibusunternehmen e.V. (MDO)	vertreten durch das Ministerium für
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn	Verkehr
Mario König	(Name)
Erfurt, den 28.08.2023	Stuttgart, den2025

Böblingen, den <u>22</u>. <u>7</u>.2025

für den Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V. (WBO)

Stuttgart, den <u>22. 7</u>.2025

butwed Hernann

für das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Verkehr